



Sehr geehrte/r Dame/Herr!

Dieser Newsletter informiert Sie regelmäßig aktuell und übersichtlich über wichtige Entscheidungen des Finanzgerichts Münster. Der Newsletter berichtet außerdem über interessante anhängige Verfahren beim Finanzgericht Münster. Auch organisatorische und personelle Veränderungen werden erwähnt. Die Anmeldung für den automatischen und natürlich kostenlosen Bezug des Newsletters erfolgt über die Homepage des [Finanzgerichts Münster](#).

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team des Finanzgerichts Münster

## [Kindergeld: Abzug von Beiträgen zu einer privaten Familien-Krankenversicherung](#)

Beiträge zu einer privaten Familien-Krankenversicherung sind bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes in Abzug zu bringen. Einer dementsprechender Klage auf Gewährung von Kindergeld hat der 3. Senat des FG Münster mit Urteil vom 4. Juni 2009 stattgegeben (Az. 3 K 840/08 Kg).

Im Streitfall lehnte die beklagte Familienkasse die Zahlung von Kindergeld ab, da das eigene Einkommen der studierenden Tochter des Klägers über dem gesetzlichen Jahressgrenzbetrag von EUR 7.680 gelegen haben soll. Die auf die Tochter entfallenden Aufwendungen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung – deren Berücksichtigung zum Kindergeldanspruch geführt hätte – ließ die Familienkasse nicht zum Abzug zu. Denn die Tochter sei nicht selbst beitragsbelastete Versicherungsnehmerin, sondern lediglich im Rahmen einer Familienversicherung der Eltern mitversichert.

Der 3. Senat hielt die formale Anknüpfung an die Person des Versicherungsnehmers für unzutreffend. Unvermeidbare Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung seien ebenso wie Sozialversicherungsbeiträge bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte in Abzug zu bringen. Es sei weder beachtlich, ob die Versicherungsbeiträge durch das Kind oder die Eltern bezahlt würden noch sei entscheidend, wer von beiden Versicherungsnehmer sei. Die Unterhaltsverpflichtung der Eltern ändere sich nicht. Die vom Senat zugelassene Revision wird beim BFH unter dem Az. III R 46/09 geführt.

## [Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen: Steuerliche Anerkennung bei „Rückkehr“ zur fremdüblichen Vertragsdurchführung](#)

Wiederkehrende Leistungen im Zuge einer Vermögensübertragung gegen Versorgungsrente sind nach einer Entscheidung des 2. Senats des FG Münster vom 26. März 2009 beim Zahlungsverpflichteten jedenfalls dann (wieder) als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Leistungen - nach zwischenzeitlicher Herabsetzung - vereinbarungsgemäß wieder in vollem Umfang erbracht werden (Az. [2 K 2204/05 E](#)). Im Streitfall verpflichtete sich die Klägerin ihren Eltern gegenüber u.a. zu monatlichen Versorgungsleistungen von ca. EUR 500. Gut ein Jahr nach der Hofübergabe reduzierte die Klägerin die Zahlungen auf die Hälfte. Ab Herbst 2000 erbrachte sie wieder die vollen – vertraglich vereinbarten – Versorgungsleistungen.

Die steuerliche Anerkennung der Versorgungsleistungen setzt eine vereinbarungsgemäße Durchführung des Versorgungsvertrags voraus. Höhe und Zeitpunkt der Zahlungen stehen nicht im Belieben der Beteiligten.

Lediglich bei einer grundlegend veränderten Situation – z.B. einer Erhöhung des Versorgungsbedarfs – können Anpassungen erfolgen, ohne die steuerliche Anerkennung zu gefährden.

Anders als es die Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 16. September 2004 (BStBl I 2004, Seite 922 Tz. 39) vertritt, hat der 2. Senat des FG Münster nunmehr entschieden, dass eine „Rückkehr“ des Zahlungsverpflichteten zu einem vertragsgerechten und -üblichen Verhalten jedenfalls für die Zukunft zu einer steuerlichen Anerkennung der Versorgungsleistungen führe. Eine endgültige steuerliche Versagung des Sonderausgabenabzugs erscheine nur dann gerechtfertigt, wenn die vereinbarungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen beliebig, insbesondere nur kurzfristig erfolge. Die vom Senat zugelassene Revision ist beim BFH unter dem Az. X R 31/09 anhängig.

#### Höchstrichterlich geklärt: Freiwilligendienst führt nicht stets zum Kindergeldanspruch

Der BFH hat jüngst das FG Münster als Vorinstanz darin bestätigt, dass Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld haben, wenn ihr Kind einen freiwilligen Friedensdienst im Ausland leistet, der nicht im Katalog des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG aufgeführt ist (BFH vom 18. März 2009, Az. III R 33/07, zuvor FG Münster vom 24. Oktober 2006, Az. [6 K 1734/05 Kg](#)). Im Streitfall hatte die Tochter des Klägers nach Ende ihrer Schulausbildung für ein Jahr an einem von der „Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.“ durchgeführten Freiwilligendienst im Ausland teilgenommen. Jener Dienst ist nicht in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG benannt. Dennoch beanspruchte der Kläger Kindergeld und begehrte eine zumindest entsprechende Anwendung der Vorschrift.

Das FG Münster und ihm folgend der BFH traten dem entgegen und führten aus, dass die in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d EStG aufgezählten Dienste abschließend seien und weitere – wenn womöglich auch vergleichbare – Dienstleistungen nicht im Wege der Analogie einen Kindergeldanspruch begründen können. Ebenso sei es verfassungsgemäß, dass Eltern von grundwehr- bzw. zivildienstverpflichteten Söhnen im Falle eines alternativen ausländischen Freiwilligendienstes (§ 14b des Zivildienstgesetzes) Kindergeld bewilligt bekämen, nicht aber Eltern von Töchtern, die keiner Wehr-/Zivildienstpflicht unterlägen und dennoch vergleichbare Freiwilligendienste leisteten.

---

Weitere aktuelle Entscheidungen im Kurzüberblick

#### Einkommensteuer

Berücksichtigung von Verpflegungsmehraufwendungen bei Einsatzwechsellätigkeit im Falle dauerhafter Nutzung einer Zweitwohnung am Einsatzort – Auslegung des Begriffs „Wohnung“ i.S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 3 EStG  
(Urteil vom 21. April 2009, Az. [9 K 4639/05 E](#))

Keine (Lohn-)Steuerpflicht von Einzahlungen des Arbeitgebers in die Zusatzversorgungskasse VBL nach Umstellung des bisherigen umlagefinanzierten Gesamtversorgungssystems (Solidarprinzip) auf das nunmehr kapitalgedeckte Altersversorgungssystem  
(Urteil vom 28. Mai 2009, Az. [11 K 1990/05 E](#); Rev. VI R 36/09)

#### Abgabenordnung/Allgemeines Steuerrecht

Zum Anspruch auf Anrechnung von erhobener und nicht wieder erstatteter Kapitalertragsteuer bei rechtsirrig vollzogener Rückzahlung der Steuerabzugsbeträge durch die Finanzverwaltung an den Schuldner der Kapitalerträge – Risikoordnung im Fall der „Doppelerstattung“ von Steuerabzugsbeträgen  
(Urteil vom 19. Mai 2008, Az. [6 K 4808/07 AO](#); Rev. I R 54/09)

Geltendmachung eines Wertersatzanspruchs im Wege eines Duldungsbescheids gemäß § 191 AO bei unentgeltlicher Zuwendung von Barmitteln durch den Vollstreckungsschuldner zum Erwerb einer Immobilie – Anfechtungsrecht des Steuergläubigers bei Schenkungen gemäß § 4 Anfechtungsgesetz  
(Urteil vom 9. Juni 2009, Az. [6 K 1040/09 AO](#))

#### Erbschaft-/Schenkungsteuer

Keine Schenkungsteuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG bei Übertragung eines Mehrfamilienhauses unter Ehegatten im Falle der Eigennutzung einer Wohnung – Kein steuerlicher Schutz des Kernbereichs der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft

bei Schenkung einer überwiegend fremdvermieteten Immobilie  
(Urteil vom 21. August 2008, Az. [3 K 5169/06 Erb](#); Rev. II R 32/09)

Erbschaftsteuerpflicht von Abfindungszahlungen anlässlich eines Erbprätendentenvergleichs  
gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG  
(Urteil vom 28. Mai 2009, Az. [3 K 2617/07 Erb](#); Rev. II R 34/09)

Zur erbschaftsteuerlichen Nachversteuerung bei Erwerb von Betriebsvermögen wegen  
nachfolgender Überentnahmen sowie zur Berechnung der Fünfjahresfrist (§ 13a Abs. 5 Nr. 3  
ErbStG a.F.)  
(Urteil vom 4. Juni 2009, Az. [3 K 4490/06 Erb](#))

Keine Hinzurechnung von Aufwendungen für sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (gWG) bei  
der Bewertung von GmbH-Anteilen im Rahmen des Stuttgarter Verfahrens – Art und Höhe  
einer Investition sind regelmäßig kein Maßstab für die Annahme eines zu neutralisierenden  
außergewöhnlichen Geschäftsvorfalles  
(Urteil vom 4. Juni 2009, Az. [3 K 596/07 Erb](#))

### Kindergeld

Keine Verlängerung des Kindergeldanspruchs über das 25. Lebensjahr hinaus bei freiwilligen  
Dienstleistungen im Ausland gemäß § 14b Zivildienstgesetz – Keine Verletzung des  
Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) im Hinblick auf eine abweichende gesetzliche  
Handhabung bei Absolvierung des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes (§ 32 Abs. 5  
EStG)  
(Urteil vom 19. Mai 2009, Az. [8 K 2947/08 Kg](#))

---

### Personelle und organisatorische Veränderungen

Zum 1. Juli 2009 hat sich das Finanzgericht Münster personell verstärkt. Herr Dr. Fabian Schmitz-Herscheidt wurde zum Richter auf Probe ernannt und dem 14. Senat zugewiesen. Er ist als Berichterstatter zuständig für die Festsetzungsfinanzämter Bochum-Mitte und Olpe sowie für die in diesen Bezirken angesiedelten Streitigkeiten über Kindergeld. Herr Dr. Schmitz-Herscheidt war zuvor vier Jahre als Rechtsanwalt in einer namhaften Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Sein Arbeitsschwerpunkt lag im Bereich der Steuer- und Gestaltungsberatung.

Den seit dem 1. Juli 2009 für die Rechtsprechung geltenden Geschäftsverteilungsplan des FG Münster finden Sie [hier](#).

---

### Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [pressestelle@fg-muenster.nrw.de](mailto:pressestelle@fg-muenster.nrw.de)  
Redaktion: RaFG Dr. Jens Reddig, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-194, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: [jens.reddig@fg-muenster.nrw.de](mailto:jens.reddig@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [abmeldelink](#) wieder abzubestellen.

Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein -Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW -Entscheidungen](#) Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.